

unseres Problems nicht allein in den organisierten Debatten suchen.

Zur Eigenart des schweizerischen Parlamentes gehört auch, dass allen Ratsmitgliedern das höchstmögliche Mass an persönlicher Redefreiheit eingeräumt wird, nicht nur als Sprecher ihrer Fraktion, sondern auch persönlich als Volksvertreter. Diese Freiheit gehört auch zur Eigenart des schweizerischen Parlamentes, genauso wie die Tatsache, dass wir Milizparlament sind und bleiben wollen. Beide Aufgaben sind miteinander zu lösen: Die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlamentes und die Erhaltung der besonderen Eigenart des schweizerischen Parlamentes. Beides ist miteinander zu bedenken, beides ist nicht voneinander zu trennen.

Ich wollte Ihnen dies zu Beginn dieser Session zu bedenken geben.

Präsident: Ich kann Herrn Kollega Ott versichern, dass es sich auch aus der Sicht der Fraktionspräsidentenkonferenz um einen Probelauf handelt. Auch die Asyldebatte wird nach Vorschlag der Fraktionspräsidentenkonferenz eine organisierte Debatte sein, allerdings eine grosszügig organisierte Debatte. Im übrigen darf ich Ihnen schon jetzt mitteilen: Wenn wir dieses Programm durchhalten, haben wir den Pendenzenberg wesentlich abgetragen, indem bis Schluss der Session alle grossen Gesetzgebungsvorlagen beraten sein werden.

85.003

Autobahnzusammenschluss bei Genf.

Abkommen mit Frankreich

Raccordement des autoroutes près de Genève.

Accord avec la France

Botschaft und Beschlussentwurf vom 20. Februar 1985 (BBl I, 953)
Message et projet d'arrêté du 20 février 1985 (FF I, 937)

Beschluss des Ständerates vom 10. Juni 1985
Décision du Conseil des Etats du 10 juin 1985

Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer à la décision du Conseil des Etats

Herr **Aregger** unterbreitet namens der Verkehrskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

Das Abkommen bildet die Grundlage für den Zusammenschluss der schweizerischen und der französischen Autobahnen im Raum Genf. Die Verbindung wird durch den Bau eines Brückenbauwerkes von 377 Metern Länge über schweizerischem und französischem Gebiet geschaffen. Das Abkommen regelt die Einzelheiten betreffend den Bau und den Betrieb des Werkes. Für die Ausführung der Bauarbeiten können sich in gleicher Weise schweizerische und französische Firmen bewerben. Die Autobahnbrücke wird Teil des französischen Autobahnnetzes. Die Kosten des Baus und der kapitalisierte Unterhalt werden im Verhältnis der Länge des Werkes auf den beiden Staatsgebieten aufgeteilt: 63 Prozent entfallen auf die Schweiz und 37 Prozent auf Frankreich. Vorgesehen sind später noch zwei weitere Abkommen, nämlich eines betreffend die Grenzregulierung mit Frankreich und eines betreffend die Zollabfertigungsanlage. Der Zusammenschluss der schweizerischen und französischen Autobahnen bringt eine wesentliche Erleichterung für den Strassenverkehr. Insbesondere werden die

Stadtquartiere von Cointrin bis Plan-les-Ouates und der Grenzübergang in Perly vom Durchgangsverkehr Schweiz-Südfrankreich entlastet.

Das Abkommen ist dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für unbefristete und unkündbare Verträge unterstellt. Die Verkehrskommission stellt einstimmig den Antrag, auf die Vorlage einzutreten, das Abkommen zu genehmigen und den Bundesrat zu ermächtigen, das Abkommen zu ratifizieren.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le Conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, Art. 1 und 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

Titre et préambule, art. 1 et 2

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil des Etats

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für den Beschlussentwurf

118 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat – Au Conseil des Etats

81.073

Landwirtschaftliche Pacht. Bundesgesetz

Bail à ferme agricole. Loi

Siehe Seite 304 hiervor – Voir page 304 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 13. Juni 1985
Décision du Conseil des Etats du 13 juin 1985

Differenzen – Divergences

Nussbaumer, Berichterstatter: Aus den ständerätlichen Beratungen blieben unserer Kommission 35 Differenzen zur Bereinigung, wobei das Vorpachtrecht als eine einzige Differenz gerechnet ist.

Unsere Kommission, die am 12. August 1985 tagte, bemühte sich, diesen Differenzenberg abzubauen. Sie schlägt Ihnen vor, in zwei Drittel der Fälle dem Ständerat nachzugeben. Es kann sich bei der Beratung neuer Gesetze auch aus dem Agrarbereich nicht darum handeln, dass die «Chambre basse», wie unser Rat von Herrn Ständerat Debétaz benannt wurde, unbesehen den Standpunkt des Erstrates übernimmt. Weil wir aber zu einem Kompromiss Hand bieten wollen, schloss sich unsere Kommission weitmöglichst der kleinen Kammer an. Gemäss Sessionsprogramm ist vorgesehen, wenn immer möglich dieses Gesetz, dessen Beratungen schon fünf Jahre anstehen, noch in dieser Session in beiden Räten zu verabschieden.

M. Thévoz, rapporteur: Notre commission s'est réunie le 12 août dernier en présence de Mme Kopp, conseillère fédérale, pour prendre connaissance des divergences qui subsistent après le deuxième examen du projet de loi par le Conseil des Etats.

Ce conseil a maintenu la plupart de ses décisions précédentes. Dans la mesure où ces dernières ne touchent pas à des principes fondamentaux clairement admis par notre conseil, notre commission est d'avis que l'on peut s'y rallier

Autobahnzussammenschluss bei Genf. Abkommen mit Frankreich

Raccordement des autoroutes près de Genève. Accord avec la France

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1985
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	01
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.003
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	16.09.1985 - 14:30
Date	
Data	
Seite	1316-1316
Page	
Pagina	
Ref. No	20 013 668

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.